

Deutscher Bundestag Drucksache 19/22308

19. Wahlperiode 11.09.2020

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. September 2020

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

83. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Weshalb konnte nach Einschätzung der Bundesregierung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2019 vorgelegte Entwurf für eine gemäß § 224 Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)“, durch welche die bislang für die Vergabe von Aufträgen des Bundes, seiner Einrichtungen und seiner Sondervermögen geltenden „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (sogenannte Bevorzugten-Richtlinie), die gemäß § 241 Absatz 3 SGB IX bis zum Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 SGB IX weiter anzuwenden sind, ersetzt und „die bisherige Zersplitterung des Rechts“ zwischen Bund, Ländern und Kommunen „beendet“ werden soll, bisher nicht in Kraft treten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. September 2020

Der Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – BevorzugtenVwV“ wurde Mitte August 2019 den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Insbesondere die Stellungnahmen der Länder geben Anlass zu vertieften Prüfungen. Neben einigen vergabe- und europarechtlichen Bedenken der Länder steht insbesondere die verfassungsrechtliche Fragestellung im Raum, ob dem Bund eine Regelungskompetenz überhaupt zusteht. Diese Prüfungen dauern noch an.